

Satzung

*Förderverein der Friedrich-Ebert-Schule
Offenbach am Main*

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Ebert-Schule e.V., Offenbach “. Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main mit der Vereinsnummer VR 1779 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zweck des selbstlos und uneigennützig tätigen Vereins ist es, durch finanzielle und Sachspenden (Mittelbeschaffung) sowie tätige Mithilfe die Ausbildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Ebert-Schule ergänzend zu fördern. Insbesondere beispielsweise durch:

1. Beschaffung von ergänzenden Arbeits- und Spielmaterialien insbesondere im Bereich musischer Fächer; Arbeitslehre, Pausenspiele u.ä., deren Weitergabe an die Friedrich – Ebert-Schule, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
2. Unterstützung bei der Durchführung besonderer Aktivitäten der Schüler-, Eltern- und Lehrercommunity wie z. B. Mediathek, Theateraufführungen, Schulgartenbetreuung, Schulhofgestaltung etc.
3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften und Schulgremien. ~~im~~
4. Unterstützung beim Aufbau eines schulbezogenen Förderungskonzeptes, mit dem Ziel, projektorientierte Arbeiten zu realisieren, um Neugierde und Spaß am Lernen zu wecken, die Schule als Lebensraum zu entdecken und soziales Verhalten zu fördern.
5. Förderung von Begegnungen mit unterschiedlichen Kulturen zum gegenseitigen Kennenlernen und Abbauen von Vorurteilen
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. das Sammeln, Verwalten und Weiterleiten von Spenden für wichtige, anders nicht zu bestreitende Anschaffungen der Schule oder als ergänzende Beihilfe für die Teilnahme finanziell schlechter gestellter Schülerinnen und Schüler an entgeltspflichtigen schulischen Veranstaltungen
8. Fordern und fördern der Kreativität der Schülerinnen und Schüler

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich die Ziele des Vereins zu eigen macht.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem nächsten Monatsersten nach Eingang der Beitrittserklärung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben
2. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder haben die Pflicht den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben die Satzung zu achten und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.
4. Fördernde Mitglieder verpflichten sich nur zu finanzieller Unterstützung des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch den Tod,
- b. durch Austritt,
der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand bis spätestens zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres mitgeteilt werden muss,
- c. durch Ausschluss:
er erfolgt bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, bei vereinsschädigendem Verhalten oder zum 31.12. des beitragsrückständigen Jahres, wenn die Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr rückständig sind.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Dem Beschwerdeführer soll zuvor Gelegenheit zur mündlichen Rechtfertigung gegeben werden.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich aus Spenden und sonstigen Einnahmen sowie aus einem jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch bargeldlose Beitragszahlung jeweils für das laufende Kalenderjahr abgebucht. Eine andere Zahlungsweise ist nicht möglich. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzer/in, der/dem Schulleiter/in oder einem von dieser/diesem bestellten Vertreter/in und der/dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirates oder einem von dieser/diesem bestellten Vertreter/in. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Schulleiters und des Vorsitzenden des Schulleiternbeirates oder deren bestellten Vertretern. Einer der beiden vertretungsberechtigten muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Begründung der Einzelvorhaben im Haushaltsplan
5. Benennung von Ausschüssen zur Vorbereitung bestimmter Aktivitäten
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern

§ 12 Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind durch geheime Wahl zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.

§ 13 Die Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiterin/Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken durch Protokolle festgehalten und von der/vom Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und der darin enthaltenen Projekte für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung wird von der/vom Versammlungsleiter/in bestimmt. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Über Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten /innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/vom jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person der/des Versammlungsleiters/in, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Friedrich-Ebert-Schule Offenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.02.2023 geändert.